

KOLLEKTIVVERTRAG

für das
Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeugergewerbe

abgeschlossen zwischen der
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

und der

Gewerkschaft PRO-GE
Produktionsgewerkschaft

Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe des Berufszweigs der Glaser der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, die eine Gewerbeberechtigung für das Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger besitzen.

3. Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer(innen) einschließlich der Lehrlinge der unter Punkt 2 genannten Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Lohntafel gemäß § 5 des Rahmenkollektivvertrages vom 29.8.1991

LOHNTAFEL

für die
Glasbläser- und Glasinstrumentenerzeuger

Stundenlohn mit
Geltung ab 1.1.2015 in
Euro

1. Glasbläser nach dem 1. Jahr der Verwendung als Facharbeiter(in)	€ 9,29
2. Glasbläser im 1. Jahr der Verwendung als Facharbeiter(in)	€ 8,27
3. Hilfsarbeiter(in)	€ 7,73

Lehrlingsentschädigungen

Monatslohn mit
Geltung ab 1.1.2015 in
Euro

1. Lehrlinge im 1. Lehrjahr	€ 465,32
2. Lehrlinge im 2. Lehrjahr	€ 697,98
3. Lehrlinge im 3. Lehrjahr	€ 876,53

Artikel III - § 9 Lösung des Dienstverhältnisses (mit Wirksamkeit 01.01.2011)

§ 9 lautet neu:

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Artikel IV - Qualitätsprämie - Lehrlinge (mit Wirksamkeit 01.01.2011)

Ein § 9a wird neu eingefügt:

§ 9a Qualitätsprämie - Lehrlinge

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie gemäß § 19c BAG vom 10.9.2010 führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Artikel V - § 9 Lösung des Dienstverhältnisses (mit Wirksamkeit 01.01.2015)

§ 9 letzter Satz lautet neu:

Auf die Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Artikel VI - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

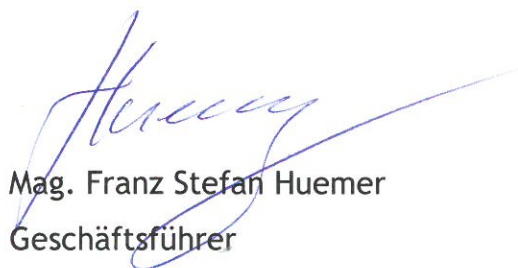
Die Lohnsätze bzw. Lehrlingsentschädigungen dieser Lohntafel gelten vom 1.1.2015 bis 31.12.2015. Drei Monate vor Ablauf der Lohntafel sind Verhandlungen wegen Erneuerung derselben aufzunehmen.

Wien, am 28. Oktober 2014

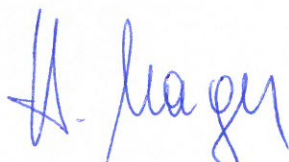
BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER



LIM Othmar Berner
Bundesinnungsmeister



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer



LIM-Stv. Komm. Rat Helmut Mager
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Glaser

Gewerkschaft PRO-GE Produktionsgewerkschaft



Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender



Peter Schleinbach
Bundessekretär



Franz Stürmer
Sekretär